

pfänger bei den monatlichen oder vierteljährlichen Ablieferungen als baares Geld zugerechnet werden können.

Bei den Gerichtsstellen, welche in Vera ihren Sitz haben, fällt diese Ueberrechnung weg; hier haben vielmehr die Gerichtsbeamten ihre Besoldungen aus der Hauptstaatskasse unmittelbar zu erheben und das bei ihnen eingehende Sportelaufkommen unverfürzt an die Hauptstaatskasse abzuliefern.

§. 14.

Dagegen haben sämtliche Gerichtsbehörden den Bureau- und den sonstigen aus der Justizpflege selbst hervorgehenden Aufwand nach Maßgabe des für eine Jede derselben aufgestellten Etats von ihrem Einkommen selbst zu bestreiten und in der §. 12 erwähnten Rechnung in Ausgabe zu stellen.

§. 15.

Bei der ersten Eröffnung der Hauptstaatskasse haben sämtliche bisher bestandenen Steuer- und Chausseebau-Kassen die nach dem Abschlusse der letzten Jahresrechnung sich ergebenden Barbestände an die Hauptstaats-Kasse mittelst eines von der betreffenden Aufsichtsbehörde beglaubigten Quittungsscheins abzugeben. Letzterer dienet der Hauptstaatskasse als Einnahmebeleg und es wird deren Rechnung mit jenen übertragenen Einnahmebeständen eröffnet.

Die unter der Gewährung einer jeden abgeschlossenen Steuer- und Chausseebau-Kassentrechnung begriffenen Aktivreste haben die Kreis-Einnahmen einzuziehen und an die Hauptstaatskasse mittelst Spezifikation einzuliefern, wo sie ebenfalls zur Kassen- und Rechnungs-Einnahme kommen.

Wegen Verrechnung etwaiger Passivreste, wenn dergleichen irgendwo vorkommen sollten, bleibt besondere Instruktion vorbehalten.

§. 16.

Die bisher besonders geführte Rechnung des früheren gemeinschaftlichen Rentamtes hört auf. Die bei demselben vorhandenen Aktiv- und Passivkapitalien gehen auf die Hauptstaatskasse über. Erstere bilden einen Theil des Vermögensbestandes, dessen Zinsenertrag in Einnahme kommt, so lange die Aktivkapitalien überhaupt noch fortbestehen und nicht zu theilweiser Tilgung von Landeschulden verwendet werden.

Die Rentamtspassivkapitalien werden zur allgemeinen Landeschuld geschlagen und unter den zu dieser gehörigen übrigen Passivkapitalien verzinst.

Wegen Abrechnung der Bestände ist analog wie nach §. 13 zu verfahren.